

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit geltenden Fassung**

**Allgemeinverfügung
über verschärfte außerordentliche infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2
vom 03. Dezember 2020**

Der Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ordnet gemäß § 13 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung zusätzlich zu den Regeln der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in den derzeit gültigen Fassungen die folgenden Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet an.

§ 1

Veranstaltungen und Versammlungen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche, nicht-öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen und Versammlungen durchzuführen oder daran teilzunehmen.
- (2) Wochenmärkte, Spezialmärkte, Messen und Ausstellungen i.S.d. §§ 64ff. GewO in geschlossenen Räumen sind untersagt.
- (3) Von den Beschränkungen nach Abs. 1 und 2 ausgenommen sind:
 1. Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel,
 2. religiösen oder weltanschaulichen Zwecken im Sinne der Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte,
 3. Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung,
 4. dienstliche, amtliche und kommunale Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 5. Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und ihren Verbänden,
 6. Sitzungen und Beratungen von Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbänden,
 7. berufliche und betriebliche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen,

8. Trauerfeiern, an denen höchstens 15 Personen sowie der Trauerredner und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens teilnehmen,
9. Eheschließungen, an denen nur die Eheschließenden, der Standesbeamte oder der kirchliche Beamte, die Trauzeugen, die Kinder und dem Haushalt der Eheschließenden angehörige Personen teilnehmen,
10. Wochenmärkte und Spezialmärkte unter freiem Himmel.

Der Besuch oder die Teilnahme an einer Veranstaltung nach Ziffer 1 bis 10 ist nur bei Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung gestattet. Ausgenommen davon sind zentrale Redebeiträge auf Veranstaltungen und Versammlungen nach Ziffer 1 bis 9 unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 Metern sowie die Eheschließenden nach Ziffer 9. Es gelten die Regelungen des § 6 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss dicht an Nase und Mund anliegen und gut sitzen. Visiere oder Schilde ohne zusätzliche Mund-Nasen-Bedeckung sind nicht gestattet und genügen der Pflicht aus § 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO nicht.

Die Durchführung einer Veranstaltung nach Ziffer 1 bis 10 sind nur unter der Bedingung der Gewährleistung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregulungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, insbesondere § 1, 3, 4, 5 und 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zulässig.

§ 2

Freizeit- und Sportbetrieb

- (1) Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt. Ausgenommen sind
 1. der Individualsport ohne Körperkontakt allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushaltes außerhalb von Sportanlagen.
 2. Der Sport- und Schwimmunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen entsprechend der zu bildenden Gruppen (Kohorten) in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.
- (2) Der Betrieb und die Angebote in Volkshochschulen ist untersagt. Ausgenommen sind Onlineangebote oder Kurse, die der Erreichung eines staatlich anerkannten Schulabschlusses dienen.

§ 3

Einschränkungen für den Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken

- (1) Der Verkauf und Ausschank offener alkoholischer Getränke jeglicher Art zum Mitnehmen („außer Haus“/ „to go“) ist untersagt.
- (2) Auf folgenden öffentlichen Flächen ist der Verzehr alkoholischer Getränke jeglicher Art untersagt:
 1. Marktplatz der Stadt Rudolstadt inkl. der Straßen: Marktstraße, Ratsgasse, Töpfergasse
 2. Marktplatz, Kirchplatz und Fischmarkt der Stadt Saalfeld inkl. der Straßen: Obere Straße, Blankenburger Straße, Brudergasse, Köditzgasse, Saalstraße

§ 4

Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

- (1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 und 24 in Verbindung mit den §§ 32 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 eine Veranstaltung oder Versammlung durchführt oder den Veranstaltungs- oder Versammlungsort zur Verfügung stellt,
 2. entgegen § 1 Abs. 1 eine Veranstaltung oder Versammlung durchführt und trotz Weisung der Polizei oder der zuständigen Ordnungsbehörde nicht eigenständig abbricht,
 3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 an einer Veranstaltung ohne Mund-Nasen-Bedeckung teilnimmt oder diese besucht,
 4. einen Freizeit- oder Sportbetrieb entsprechend § 2 durchführt oder sich daran beteiligt oder teilnimmt,
 5. entgegen der Regelungen des § 3 Alkohol ausschenkt oder verzehrt.

§ 5

Bekanntgabe und Geltungsdauer

- (1) Die Allgemeinverfügung wird am 03.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht und tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) am 04.12.2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres.
- (2) Die Allgemeinverfügung des Landkreises vom 26.11.2020 tritt mit Ablauf des 03.12.2020 außer Kraft.

Begründung:

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland sowie insbesondere auch in unserem Landkreis werden derzeit insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders Menschen mit schweren Behinderungen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen können von schweren Krankheitsverläufen betroffen sein und an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren, Belastungsspitzen zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Die Landesregierung und die Landkreisverwaltung haben dazu bereits zahlreiche Maßnahmen eingeleitet.

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 ist der

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die Aufnahme virushaltiger Partikel über die Atemwege. Das Virus kann bereits übertragen werden, bevor die Infizierten Symptome entwickeln oder bei sehr geringer bzw. fehlender Symptomatik. Dies erschwert die Kontrolle der Ausbreitung. Zugelassene Impfstoffe stehen bisher nicht und auch in absehbarer Zeit noch nicht im erforderlichen Maße zur Verfügung; die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Ein nicht unerheblicher Teil der Infektionen führt zu einem schwerwiegenden Krankheitsverlauf, in dessen Rahmen eine intensivmedizinische Behandlung erforderlich ist. Der Zeitpunkt der Überforderung des Gesundheitssystems ist bei dem ungebremst exponentiellen Ansteckungsgeschehen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nahezu erreicht.

Mit der Überschreitung des Risikowertes anhand der vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich ist der Landkreis nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO) verpflichtet, weitere verschärfte, außer-ordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Nach Maßgabe einer Risikoeinschätzung zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung des Landkreises werden diese Maßnahmen präventiv zur Verhinderungen einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Kraft gesetzt.

Zur Verminderung des Übertragungsrisikos sind die schnelle Isolierung von positiv getesteten Personen sowie die Identifikation und die frühzeitige Quarantäne enger Kontaktpersonen erforderlich. Die Unterbrechung von Infektionsketten wird durch das gesteigerte Infektionsgeschehen und die diffuse Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zunehmend erschwert. Daher ist es notwendig, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu senken.

Maßgeblich für die Risikoeinschätzung der Gefährdungssituation bei Menschenansammlungen sind die Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts, des Bundesgesundheitsministeriums und des Covid-19-Erlass 1/2020 des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

In den Bereichen der Dienstleistungsbetriebe für körpernahe Dienstleistungen, der kulturellen Veranstaltungen, der außerschulischen Bildung, der Freizeiteinrichtungen und des Amateursports können die notwendigen Hygienemaßnahmen wie Mindestabstand und Maskentragen nur begrenzt eingehalten werden. Aus diesen Gründen kann die in den genannten Bereichen bestehende Infektionsgefahr auch bei Beachtung von Schutz- und Hygienekonzepten nicht vollständig vermieden werden. Konnten diese Bereiche bei günstigeren Infektionsgeschehen noch unter entsprechenden Hygieneauflagen und insbesondere im Sommer, als ein großer Teil der Betätigungen im Freien erfolgte, stattfinden, so ist unter den gegebenen Bedingungen die Schließung der entsprechenden Bereiche unumgänglich.

Das im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zuständige Gesundheitsamt trifft die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG und im Thüringer Corona-Eindämmungserlass des TMASGFF vom 29.11.2020 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Dazu kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, Badeanstalten oder die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen und infektionsschutzfördernde Verhaltensvorschriften im öffentlichen Raum anordnen. Sie kann nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG auch Personen verpflichten, den Ort, an dem

sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die zunehmende Dynamik der Verbreitung des Covid-19-Virus mit Auswirkungen auf soziale Einrichtungen wie zum Beispiel Kindergärten, Schulen und Pflegeheime sowie der allgemeine Auftrag zum Schutz der Bevölkerung machen weitergehende Maßnahmen gegen die Verbreitung erforderlich.

Alle öffentlichen Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstigen Ansammlungen sind aufgrund der Kontaktmöglichkeiten zwischen den Teilnehmern besonders zur Verbreitung des Covid-19-Virus geeignet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder infizierte Personen solche Veranstaltungen besuchen und der Covid-19-Virus weiterverbreitet wird. Durch derartige Veranstaltungen wird es erschwert, Kontaktpersonen zu ermitteln, um mögliche rechtzeitig Infektionsketten zu verhindern und Maßnahmen anzuordnen.

Die Untersagung von Veranstaltungen ab den definierten Größen und der Teilnahme daran ist geeignet, um einen ausreichenden Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung herzustellen.

Es ist nicht ernstlich umstritten, dass es sich bei der Coronavirus-Krankheit COVID-19 um eine nach dem Infektionsschutzgesetz zu bekämpfende, im ganzen Bundesgebiet verbreitete übertragbare Krankheit handelt. Deshalb sind die zuständigen Behörden ermächtigt, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegenüber Personen zu ergreifen, die von der Krankheit selbst nicht unmittelbar betroffen sind. Das behördliche Ermessen wird dadurch beschränkt, dass es sich um notwendige Schutzmaßnahmen handeln muss, soweit und solange sie zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlich sind (Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 28. Mai 2020, Az. 3 EO 359/20). Eine zeitlich befristete, merkliche Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Pandemie geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Dies ist von wissenschaftlicher Seite überzeugend bestätigt worden. Eine solche Einschränkung ist auch erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel nicht zu Verfügung stehen. Dem Normgeber steht in diesem Bereich zudem eine Einschätzung zu, welche Maßnahmen geeignet und erforderlich sind (vgl. dazu etwa BayVGh, Beschluss vom 9. April 2020 – 20 NE 20.664 – BeckRS 2020, 6515).

Die Allgemeinverfügung steht in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Umgekehrt besteht dann, wenn im Landkreis der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 bestimmte Inzidenzwert von 50 innerhalb von sieben Tagen nicht überschritten wird und die Entwicklung des Inzidenzwertes eine sinkende Tendenz aufweist, für das Landratsamt die Möglichkeit, Erleichterungen der Infektionsschutzmaßnahmen zuzulassen, soweit das infektiologisch vertretbar ist und die Auslastung der Intensivkapazitäten und die Handlungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht entgegenstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld–Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder Druck eines Sonderamtsblattes zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner des Landkreises zu gewährleisten. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Saalfeld, den 03. Dezember 2020

Marko Wolfram
Landrat